

Verordnung Frühpensionierung

Der Gemeinderat Studen erlässt gestützt auf das Personalreglement der Gemeinde Studen, Art. 20, folgende Verordnung betreffend Frühpensionierung des Gemeindepersonals:

| | |
|---------------------------|--|
| Zweck | Art. 1 Mit dem Bezug einer Rente soll dem Gemeindepersonal eine Frühpensionierung ermöglicht werden, ohne eine AHV-Renten Kürzung in Kauf nehmen zu müssen. |
| Anspruchsberechtigte | Art. 2 Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal. |
| Bedingung / Einschränkung | Art. 3 Eine Anspruchsberechtigung hat, wer a mindestens zehn aufeinander folgende Dienstjahre bei der Gemeinde Studen aufweist und b in den letzten fünf Jahren vor der Pensionierung einen Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % aufweist. |
| Beitrag der Gemeinde | Art. 4 a Die Bezugsdauer beträgt maximal zwei Jahre. b Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die Höhe der Überbrückungsrente im Ausmass ihres durchschnittlichen Beschäftigungsgrads der letzten zehn Jahre. c Die Anspruchsberechtigung erfolgt frühestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter. d Die AHV-Überbrückungsrente beläuft sich auf 50 % der ordentlichen AHV-Altersrente. |
| Ende des Anspruchs | Art. 5 Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente endet a mit dem Ende der maximalen Bezugsdauer b mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters c mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person d mit dem Bezug einer vollen Invalidenrente e mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, mit der ein Einkommen erzielt wird, welches das letzte regelmässig bezogene Bruttogehalt abzüglich Überbrückungsrente übersteigt. |

Meldepflicht

Art. 6

Die anspruchsberechtigte Person hat das Ende der Anspruchsberechtigung (Art. 5 Bst d resp e) der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Finanzierung

Art. 7

Die Finanzierung der Überbrückungsrente erfolgt über die laufende Rechnung der Gemeinde.

Übergangsbestimmungen

Art. 8

Personen, die vor Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung vorzeitig pensioniert worden sind, haben keinen Anspruch auf eine Rente im Sinne dieser Verordnung.

Beschlussfassung

Anlässlich der GR-Sitzung vom 1. Februar 2012 beschlossen und auf den 1. März 2012 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Studen

Mario Stegmann
Gemeindepräsident

Rudolf Stuber
Gemeindevorwalter